

Unterrichtung

21. Übersicht

über

Antworten der Landesregierung auf Beschlüsse des Landtages
der Neunten Wahlperiode

I.

Beschluß vom 14. 3. 1980 — Drs 9/1403 —*)

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1977 — Entlastung —;
hier: Persönliche Verwaltungsausgaben im Hochschulbereich
(Punkt XI der Anlage zur Drs 9/1403)

Der Landesrechnungshof beanstandet, daß eine Hochschule unter Verstoß gegen die „Verfahrensgrundsätze für die Automatisierung von Aufgaben der Landesverwaltung“ die Vergütungen der Angestellten und Löhne der Arbeiter in einem ADV-Verfahren durch ein privates Unternehmen berechnen ließ. Der Landesrechnungshof empfiehlt eine alsbaldige Übernahme der Vergütungsfälle in das bereits laufende Verfahren beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt; anderenfalls müßten die Wirtschaftlichkeit des derzeitigen Verfahrens eingehend untersucht und die bestehenden Mängel abgestellt werden.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen erwartet, daß die Organisation der Vergütungsstellen und die Möglichkeiten zur Übernahme der Berechnung der Angestelltenvergütungen aus dem Hochschulbereich in das automatisierte Verfahren beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt überprüft werden.

Ferner erwartet der Ausschuß, daß die zur Gewährleistung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aufgestellten besonderen „Verfahrensgrundsätze für die Automatisierung von Aufgaben der Landesverwaltung“ beachtet werden.

Über die getroffenen Maßnahmen ist der Landtag zu unterrichten.

Antwort der Landesregierung vom 13. 9. 1983
(s. a. Drs 9/2243 lfd. Nr. 8, 9/3528 lfd. Nr. 2)

Die Antworten der Landesregierung vom 23. Januar 1981 unter der lfd. Nr. 8 in der Drs 9/2243 und vom 14. Juni 1982 unter der lfd. Nr. 2 in der Drs 9/3528 werden wie folgt ergänzt:

Ab April 1983 werden die Berechnung und Zahlbarmachung der Vergütungen und Löhne der Angestellten und Arbeiter der Universität Hannover schrittweise in das automatisierte landeszentrale Verfahren beim Landesverwaltungsamt übertragen. Die Zuständigkeitsverlagerung — insgesamt werden rd. 4 500 Zahlfälle übertragen — wird im

*) Es handelt sich um den Wortlaut einer Bemerkung aus dem Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen. Gemäß Landtagsbeschluß vom 14. 3. 1980 ist die Landesregierung gebeten worden, die Feststellungen und Bemerkungen im Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen zu beachten und dem Landtag über das Veranlaßte zu berichten.

Dezember 1983 abgeschlossen sein. Die bisherige Zuständigkeit der Bezügestelle bei der Universität Hannover bleibt von dieser Regelung unberührt; die Bezügestelle wird bei der Berechnung und Zahlbarmachung der Bezüge für die Angestellten und Arbeiter der Universität Hannover durch das landeszentrale ADV-Verfahren weitgehend unterstützt.

Es ist beabsichtigt, ab 1984 die Berechnung und Zahlbarmachung der Vergütungen und Löhne weiterer Hochschulen schrittweise in das automatisierte Verfahren beim Landesverwaltungsamt zu übertragen. Mehrere Hochschulen haben bereits von sich aus ihr Interesse bekundet, wie die Universität Hannover zu verfahren.

Die zukünftige Organisation der Bezügestellen im Hochschulbereich, in die die Erfahrungen der Universität Hannover mit der Berechnung und Zahlbarmachung der Bezüge durch das landeszentrale Verfahren beim Landesverwaltungsamt einbezogen werden sollen, muß noch abschließend erörtert werden.

II.

Beschluß vom 13. 5. 1982 — Drs 9/3273 —*)

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1979 — Entlastung —;

1. Nutzung einer Datenstation im Ministerium für Wissenschaft und Kunst (Punkt V der Anlage zur Drs 9/3273)

Der Minister für Wissenschaft und Kunst beschaffte im Jahre 1979 statt eines im Haushaltsplan veranschlagten programmierbaren Tischrechners eine vollständige Datenstation mit Bildschirm, Druckeinheit und eigenem Anschluß an das Großrechnersystem des Regionalen Rechenzentrums Niedersachsen. Nach den Feststellungen des Landesrechnungshofs wurde die Datenstation aber zumindest bis zum Frühjahr 1981 mit einer Ausnahme nur für Testläufe genutzt, zumal der Minister erst Ende 1980 den in seinem Hause benötigten Rechenbedarf ermitteln ließ.

Der Landesrechnungshof hat den Beschaffungsvorgang gerügt. Ihm erscheint es auch zweifelhaft, ob die für die dabei in Betracht gezogenen Automationsvorhaben notwendigen Entwicklungen von ADV-Programmen überhaupt als Aufgabe eines Ministeriums angesehen werden können.

Während der Beratungen des Unterausschusses „Prüfung der Haushaltsrechnungen“ hat der Minister mitgeteilt, er habe einen Gutachter mit der Überprüfung der automationswürdigen Aufgaben seines Hauses beauftragt.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, daß der Minister für Wissenschaft und Kunst dadurch gegen haushaltsrechtliche Bestimmungen verstoßen hat, daß er einen Bildschirmcomputer beschafft hat, bevor dessen Notwendigkeit hinreichend geklärt war und lange bevor er sich auch nur annähernd angemessen auslasten ließ.

Die Landesregierung wird gebeten, nach der Feststellung, welche Aufgaben des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst automatisierbar und automationswürdig sind, zu klären, ob und inwieweit die Rechenarbeiten für die automationswürdigen

*) Es handelt sich um den Wortlaut einer Bemerkung aus dem Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen. Gemäß Landtagsbeschluß vom 13. 5. 1982 ist die Landesregierung gebeten worden, die Feststellungen und Bemerkungen im Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen zu beachten und dem Landtag über das Veranlaßte zu berichten.

Aufgaben von nachgeordneten Einrichtungen erledigt werden können, und zu entscheiden, ob der Bildschirmcomputer einer anderen Verwendung außerhalb des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zuzuführen ist, sowie die Haftungsfrage zu prüfen und dem Landtag über die Ergebnisse zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 13. 9. 1983
(s. a. Drs 10/766 V 2)

Die Antwort der Landesregierung vom 28. Januar 1983 unter Abschnitt V lfd. Nr. 2 in der Drs 10/766 wird wie folgt ergänzt:

Die Auswertung des Gutachtens der HIS-GmbH hat bestätigt, daß der Bildschirmcomputer im Ministerium für Wissenschaft und Kunst in vielfältiger Weise zu nutzen ist.

Dies wird verdeutlicht durch die nachfolgenden Beschreibungen über bisher realisierte und geplante Projekte für eine Nutzung des Gerätes.

a) Berechnung der Aufnahmekapazitäten der Hochschulen

Die bisher im Ministerium für Wissenschaft und Kunst manuell — an den größeren Hochschulen aber bereits unter Einsatz der Datenverarbeitung — durchgeführten Kapazitätsberechnungen sollen umgestellt werden. Es ist vorgesehen, ein dazu bei der Universität Hannover vorhandenes Programm im Terminalbetrieb durch die hauseigene EDV zu nutzen.

b) Erfassung der Stellen für wissenschaftliches/Lehrpersonal der Hochschulen

Die Haushaltslage des Landes macht es erforderlich, den vorhandenen Stellenbestand der Hochschulen konsequent zu bewirtschaften, um einen neuen Stellenbedarf durch entsprechende Umwidmung vorhandener Stellen bedienen zu können.

Für die Stellenbewirtschaftung sind Informationen über die Stellenarten, die Stellenwidmungen und die Besetzungsdauer erforderlich. Eine manuelle Bearbeitung dieser Informationen einschließlich Fortschreibung ist nicht möglich.

c) Übersicht über die Aufnahmekapazitäten/Zulassungszahlen und -beschränkungen an den Hochschulen

Für die verschiedenen Entscheidungsvorbereitungen ist es erforderlich, eine Übersicht über die Aufnahmekapazitäten/Zulassungszahlen und -beschränkungen in den einzelnen Studiengängen an den Hochschulen zu haben. Beispielhaft anzuführen sind Hochschulgesamtplan, Kultusministerkonferenz-Bericht zu Angebot und Nachfrage nach Studienplätzen sowie ab 1984 eine Sonderbeilage zum Haushalt, die die Daten nach Satz 1 enthalten wird. Diese Übersichten werden mit bisher zwei Programmen ausgewertet nach Fächergruppen, Abschlußarten und Hochschul- bzw. Landessummen.

d) Fortschreibung der Prognose über die Entwicklung der Studienanfänger-, Studenten- und Absolventenzahlen

Die Daten werden auf der Anlage des Regionalen Rechenzentrums gerechnet. Die im Ministerium für Wissenschaft und Kunst benötigten Daten werden über Wählleitung mittels Eingabe bzw. Änderung von Parametern (wie Hochschulzugangsberechtigte, Übergangsquoten, Umlandquoten, Verweildauer) abgerufen. Anhand dieser Parameter können die Studienanfänger-, Studenten- und Absol-

ventenzahlen pro Jahr, untergliedert nach wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen, ausgewiesen werden.

e) Aufbau und Fortschreibung einer Schlüsseltextdatei

Die Schlüsseltextdatei ist eine zentrale Text-/Bezeichnungskonserven; sie ist auf alle im Ministerium für Wissenschaft und Kunst auf dem Bildschirmcomputer realisierten bzw. noch zu realisierenden Projekte ansprechbar. Die Schlüsseltextdatei ermöglicht bei der Ausgabe von Rechenergebnissen einen für jeden Mitarbeiter des Ministeriums leicht lesbaren Listenausdruck. Die Datei ist als Direktzugriffstextdatei erstellt worden.

f) Auswertungsprogramm „Auslastung der Aufnahmekapazitäten der niedersächsischen Hochschulen“

Zur Entscheidungsvorbereitung ist turnusmäßig pro Semester bzw. pro Studienjahr eine Auslastungsübersicht für alle Lehreinheiten zu erstellen. Das automatisierte Auswertungsverfahren ermöglicht es, die jeweilige Inanspruchnahme der Personalressourcen rasch zu erkennen, um auf Unter- bzw. Überlastungen reagieren zu können. Das Programm befaßt sich ausschließlich mit ministeriumsinternen Verwaltungsaufgaben.

g) Programm „Prognoserechnung der Ausgaben nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)“

Das Programm beinhaltet die Berechnung der voraussichtlichen Ausgabenentwicklung nach dem BAföG durch Prognoseberechnungen aufgrund der vorliegenden Vergangenheits-Ist-Daten.

Die Ergebnisse werden benötigt für die laufende Betriebsmittelanforderung, für die haushaltsrechtlichen Maßnahmen im Hinblick auf Haushaltsüberschreitungen sowie für die Ausgabenveranschlagung im Rahmen der Haushaltsaufstellung und der Mipla.

Die Prognoseergebnisse fließen zum Teil auch in die Überlegungen zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung ein (zum Beispiel Bedarfssätze, Freibeträge, Kreis der Berechtigten).

h) Programm „Simulation der Förderungsberechtigung nach dem BAföG“

Für den Minister für Wissenschaft und Kunst war es bisher immer wieder problematisch (wie zum Beispiel bei Landtagsanfragen, Pressemitteilungen, aktuellen Gesetzesänderungen) Auskunft darüber zu geben, welche Bedingungen gegeben sein müssen, damit ein Antragsteller noch nach dem BAföG gefördert werden kann. Dem Projekt ist durch die aktuellen Änderungen zum Schüler-BAföG einschließlich seiner neuen Härte-Regelung besondere Bedeutung beizumessen.

Das Simulationsprogramm verfügt über verschiedene Gesetzesregelungen. Im Dialogbetrieb werden zusätzlich antragsbezogene Daten (wie zum Beispiel Familienverhältnisse, Steuer- und Sozialmerkmale) eingegeben. Der gesamte Berechnungsgang wird dann vom System vollzogen. Die Berechnung und deren Ergebnisse werden über Drucksystem aufbereitet.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß das zuständige Referat des Ministers für Wissenschaft und Kunst die Aufgaben eines Landesamtes für Ausbildungsförderung nach dem BAföG wahrnimmt.

Über die vorstehenden Projekte hinaus werden derzeit Überlegungen für eine weitergehende Nutzung angestellt. Dies gilt insbesondere für die Bereiche einer Hochschulplanungsdatei, einer Flächendatei sowie für den Bereich einer EDV-mäßigen Abwicklung der Aufgaben aus der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau. Vor weiteren Überlegungen in diesem Bereich soll jedoch zunächst der sich aus der Auflösung der Behörde des Bevollmächtigten für den Hochschulbau ergebende und möglicherweise automatisierbare Aufgabenzuwachs für den Minister für Wissenschaft und Kunst abgewartet werden.

Die Darstellung der bisher realisierten und geplanten Projekte zeigt, daß die Beschaffung des Bildschirmcomputers gerechtfertigt war. Wenn das Gerät seit der Beschaffung im Jahre 1979 bis zum Frühjahr 1981 nicht angemessen ausgelastet wurde, so lag dies insbesondere an der Notwendigkeit, die Mitarbeiter zunächst im Umgang mit dem Gerät zu schulen; das Gerät wird — wie bisher — ausschließlich von dem im Ministerium für Wissenschaft und Kunst vorhandenen Personal bedient.

Dem Land ist durch den frühen Zeitpunkt des Erwerbs kein Schaden im Sinne des § 86 Abs. 1 NBG entstanden. Bei der Beschaffung des Gerätes im Jahre 1979 wurde nach langwierigen und zähen Verhandlungen auf den Gesamtkaufpreis von 47 617,07 DM ein Rabatt von 15 617,07 DM (rd. 33 v. H.) eingeräumt, so daß das Gerät einschließlich Aufstellungskosten und Mehrwertsteuer 32 000 DM kostete. Durch den hohen Rabatt und die damit verbundene Senkung der Anschaffungskosten werden die sich aus der anfangs nicht vollen Auslastung des Gerätes ergebenden wirtschaftlichen Nachteile ausgeglichen. Die Kosten einer Verzinsung des eingesetzten Kapitals während dieser Anfangsphase liegen unter dem erzielten Preisnachlaß.

Aus den Projektbeschreibungen ist erkennbar, daß die automationswürdigen Aufgaben im Ministerium für Wissenschaft und Kunst unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit von nachgeordneten Einrichtungen nicht erledigt werden können.

Allgemein erbringt die EDV-Anlage folgende Wirtschaftlichkeitsvorteile:

- Einsparung von Schreib- und Rechenaufwand,
- Einsparung von sonstigem Bearbeitungsaufwand (zum Beispiel Suchen in Karteien und Akten),
- Verbesserung der Aufgabenerfüllung durch Transparenz und Konsistenz der Vorgangsbearbeitung, Aktualität, erstmalige Ermöglichung von Datenlieferungen durch EDV, Personenunabhängigkeit.

Für die Verarbeitung statistischer Daten werden insbesondere folgende Vorteile wirksam:

- Unabhängigkeit vom Rechenzentrum des Landesverwaltungsamtes,
- Entlastung des Rechenzentrums,
- Schnellere Verfügbarkeit über die Daten,
- Einsparung von Papier — Output,
- Flexibleres Reagieren auf Änderungen der Auswertungswünsche,
- Möglichkeit des Aufbaus eines Hochschulberichtssystems.

Nach dem dargestellten Sachverhalt bleibt festzustellen, daß die Beschaffung des Bildschirmcomputers für automatisierbare Aufgaben des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst notwendig, zweckmäßig und wirtschaftlich war.

Im übrigen darf auf den EDV-Einsatz in obersten Landesbehörden anderer Bundesländer hingewiesen werden:

- In Hessen verfügt das Kultusministerium über einen Terminal mit Wählleitungsanschluß an den Rechner der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD),

wo die hochschulstatistischen Daten gespeichert werden. Im übrigen steht bei der HZD eine Gruppe von Mitarbeitern zur Verfügung, die ausschließlich für die EDV des Kultusministeriums zuständig ist.

- In Baden-Württemberg ist im Ministerium für Wissenschaft und Kunst ein Bildschirmcomputer wie im Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst beschafft worden, der den Zugriff auf die Hochschul-Statistik-Datenbank des Statistischen Landesamtes gestattet.
- In Hamburg werden Überlegungen angestellt, wie statistische Daten aus dem Hochschulbereich beim Senator verarbeitet werden können.

2. Stromliefervertrag für das 20 kV-Mittelspannungsnetz der Universität Göttingen (Punkt VI der Anlage zur Drs 9/3273)

Der Universität Göttingen war wegen ihres gegenüber früheren Berechnungen gestiegenen Stromverbrauchs von ihrem Vertragspartner, einem Stromversorgungsunternehmen, seit 1973 mehrfach der Abschluß eines neuen Stromliefervertrages mit günstigeren Preisen angeboten worden. Der Abschluß verzögerte sich jedoch wegen verschiedener Bedenken der beteiligten Landesbehörden von Jahr zu Jahr. Als endlich alle wesentlichen Einwände ausgeräumt waren und eine Umstellung der Tarife ab 1. 1. 1978 möglich gewesen wäre, zogen sich die Überlegungen der Universität und der von ihr wegen weiterer kartellrechtlicher Zweifel eingeschalteten obersten Landesbehörden so lange hin, daß das Versorgungsunternehmen sein Vertragsangebot schließlich zurückzog. Bei Abschluß des Vertrages auf der Grundlage dieses Angebots hätte die Universität allein bis Ende 1980 rd. 2,6 Mio. DM an Stromkosten weniger zu zahlen gehabt.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofs bestand kein sachlicher Grund, nicht sofort dieses Vertragsangebot anzunehmen und die Klärung etwaiger kartellrechtlicher Bedenken dem Officialverfahren vor der Landeskartellbehörde zu überlassen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bedauert die erheblichen Verzögerungen beim Abschluß eines neuen, kostengünstigeren Stromliefervertrages. Er erwartet, daß die beteiligten Stellen unverzüglich klären, in welcher Höhe dem Land ein Schaden entstanden und wer hierfür haftbar zu machen ist, und alsbald geeignete Schritte zum Ersatz eines solchen Schadens einleiten.

Dem Landtag ist darüber zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 13. 9. 1983
(s. a. Drs 10/766 V 3)

Die Antwort der Landesregierung vom 28. Januar 1983 unter Abschnitt V lfd. Nr. 3 in der Drs 10/766 wird wie folgt ergänzt:

Die Prüfung der Haftungsfrage hat ergeben, daß — unabhängig von der Frage, ob dem Land Niedersachsen dem Grunde und der Höhe nach ein Schaden durch den erst am 28. August 1981 geschlossenen Stromlieferungsvertrag mit dem Energieversorgungsunternehmen (EVU) entstanden ist — kein Bediensteter des Landes für einen möglichen Schaden verantwortlich gemacht werden kann.

Ein Anspruch gegen Landesbeamte kann sich nur aus § 86 NBG und gegen Angestellte aus § 14 BAT in Verbindung mit § 86 NBG herleiten. Danach hat ein Bediensteter dem Dienstherrn einen entstandenen Schaden dann zu ersetzen, wenn er schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt hat.

Im vorliegenden Falle scheidet ein Anspruch des Landes an dem Fehlen einer objektiven Pflichtverletzung.

Der Abschluß eines neuen Stromlieferungsvertrages zwischen dem EVU und der Universität Göttingen war frühestens aufgrund des Vertragsentwurfs in der Fassung vom 16. Januar 1978 möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt beharrte das EVU auf der Übereignung der im öffentlichen Straßenraum verlegten universitätseigenen Kabel. Diese Forderung war für die Universität Göttingen unannehmbar, weil nach § 63 Abs. 2 LHO Vermögensgegenstände des Landes nur veräußert werden dürfen, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Landes in absehbarer Zeit nicht benötigt werden. Die vom damaligen Kurator der Universität Göttingen eingeschaltete Landeskartellbehörde stellte dementsprechend „vorbehaltlich einer endgültigen Prüfung“ fest, daß ein derartiges Verhalten des EVU sich als Mißbrauch im Sinne von § 104 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) darstellen könnte.

Bei den Vertragsverhandlungen hatte der Minister für Wissenschaft und Kunst den Minister der Finanzen und den Minister für Wirtschaft und Verkehr zu beteiligen.

Mit Schreiben vom 25. Mai 1978 hat der Minister für Wissenschaft und Kunst den Minister der Finanzen gemäß § 38 Abs. 1, 3 LHO um Zustimmung zum Abschluß des Stromlieferungsvertrages gebeten. Im Hinblick auf die vom Minister für Wirtschaft und Verkehr geäußerten kartellrechtlichen Bedenken hat der Minister der Finanzen dem Vertragsentwurf jedoch nicht zugestimmt, sondern erneute Verhandlungen mit dem EVU angeregt.

Der danach von dem EVU am 29. Oktober 1979 vorgelegte, überarbeitete Vertragsentwurf fand ebenfalls nicht die Billigung des vom Minister für Wissenschaft und Kunst beteiligten Ministers für Wirtschaft und Verkehr, da „noch eine ganze Reihe von Vertragspunkten eine erneute Vertragsentwurfsänderung erforderlich erscheinen“ ließ. Für den Fall, daß das EVU zu weiteren Zugeständnissen nicht bereit sein sollte, empfahl der Minister für Wirtschaft und Verkehr „wegen der nicht unerheblichen finanziellen Nachteile für das Land . . . trotz erheblicher Bedenken diesen Vertrag anzuerkennen und . . . anschließend sofort ein kartellrechtliches Verfahren anzustrengen“.

Erneute Verhandlungen der Universität Göttingen mit dem EVU führten zu einem wiederum modifizierten Vertragsentwurf vom 12. März 1980. Der Minister für Wirtschaft und Verkehr regte trotz weiterer Bedenken nunmehr den Abschluß dieses Vertrages an. Er gab jedoch die Empfehlung, den Vertrag nur unter ausdrücklichem Vorbehalt mit Hinweis auf die kartellrechtlich relevanten Vertragsbestimmungen und mit einer schriftlichen Erklärung abzuschließen, daß die Universität Göttingen eine kartellrechtliche Überprüfung anregen werde.

Das entsprechende Schreiben des Ministers für Wirtschaft und Verkehr wurde der Universität Göttingen vom Minister für Wissenschaft und Kunst am 7. August 1980 mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt. Diese Erlaßformulierung ist eine im Verkehr zwischen vorgesetzter und nachgeordneter Behörde gebräuchliche Ausdrucksweise für eine Weisung und bietet im Zusammenhang mit dem eindeutigen Inhalt des übersandten Schreibens zu Mißverständnissen keinerlei Anlaß. Mithin war die Universität angewiesen worden, den Vertrag unter dem Vorbehalt einer Anrufung der Landeskartellbehörde abzuschließen. Gleichwohl hat die Universität Göttingen den Vertrag nicht sofort abgeschlossen, sondern dem Minister für Wissenschaft und Kunst am 26. August 1980 berichtet, daß in erneute Verhandlungen mit dem EVU eingetreten werde.

Bei dieser Sachlage konnte der Minister für Wissenschaft und Kunst davon ausgehen, daß zwischen der Universität Göttingen und dem EVU Kontakt über eine Nachbesserung des Vertrages aufgenommen war und diese mit Aussicht auf Erfolg durchgeführt werden würde. Dies wurde durch den Bericht der Universität Göttingen vom 26. August 1980 bestätigt, worin Terminvorstellungen über ein weiteres

Gespräch mit dem EVU erörtert worden sind. Das EVU selbst hatte noch mit Schreiben vom 19. September 1980 die Universität Göttingen um die Übermittlung der Bedenken und Vorbehalte gebeten. Erst als auch Anfang Dezember 1980 trotz der von dem EVU in Aussicht gestellten erneuten Verhandlungen keine Reaktion des EVU erfolgte, hatte die Universität Göttingen den Stromlieferungsvertrag vom 12. März 1980 unter dem Vorbehalt einer Anrufung der Landeskartellbehörde am 5. Dezember 1980 unterzeichnet.

Bevor es zur Absendung der unterschriebenen Vertragsexemplare gekommen ist, wurde vom EVU mit Schreiben vom 10. Dezember 1980 das Vertragsangebot vom 12. März 1980 zurückgezogen und ein neues Angebot angekündigt. Aus der terminlichen Abfolge wird deutlich, daß das EVU zu diesem Zeitpunkt sein Vertragsangebot für den Vertragspartner Universität Göttingen sowie für den Minister für Wissenschaft und Kunst völlig überraschend zurückzog. In Anbetracht der zunächst signalisierten Verhandlungsbereitschaft des EVU konnte mit diesem Schritt nicht gerechnet werden.

Bei dem Abschluß eines Stromlieferungsvertrages handelt es sich um eine fachlich sehr schwierige und weitreichende finanzielle Entscheidung, welche einer intensiven Bearbeitung bedarf. Hierbei ist ferner zu berücksichtigen, daß das EVU als Monopolunternehmen gemäß den §§ 103 ff. GWB auftritt, so daß vor dem Abschluß eines Vertrages eine eingehende kartellrechtliche Prüfung der einzelnen Vertragsbestimmungen zu erfolgen hat.

Ein pflichtwidriges Verhalten eines Bediensteten ist aus diesen Gründen nicht festzustellen.

Selbst wenn die Universität Göttingen entsprechend dem Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Kunst vom 7. August 1980 sofort den Vertrag mit dem EVU abgeschlossen hätte, wäre es fraglich gewesen, ob das EVU den Vertragsabschluß unter dem Vorbehalt einer Anrufung der Landeskartellbehörde akzeptiert hätte. Der Landesrechnungshof selbst geht in seinen Bemerkungen zur Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1979 vom 15. Juni 1981 (Drs 9/2600 Abschnitt IV Nr. 3) davon aus, daß die Wahrscheinlichkeit, daß sich das EVU darauf nicht einlassen würde, auf der Hand lag.

Die für eine eventuelle Schadensbegründung notwendige Kausalität zwischen dem Verhalten eines Bediensteten und dem Nichtzustandekommen des Vertrages kann somit nicht festgestellt werden.

Entgegen der Auffassung des Landesrechnungshofes mußte die Universität Göttingen bei einem Vertragsabschluß auf dem Vorbehalt einer Anrufung der Landeskartellbehörde bestehen. Ein solcher Vorbehalt ist nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 26. Juni 1979 — KRZ 15/78 — zur Durchsetzung von Forderungen im Falle eines Rechtsstreites erforderlich. Es hätte nicht ausgereicht, das Vertragsangebot sofort anzunehmen und die Klärung etwaiger kartellrechtlicher Bedenken dem Offizialverfahren vor der Landeskartellbehörde zu überlassen. Zwar könnte ein kartellrechtliches Verfahren auch ohne den Vorbehalt einer Anrufung der Landeskartellbehörde von der Landeskartellbehörde durchgeführt werden, doch wäre bei einer das EVU belastenden Verfügung der Landeskartellbehörde aufgrund des Verhaltens des EVU in den Vertragsverhandlungen sicher mit einem Verfahren vor dem zuständigen Oberlandesgericht zu rechnen gewesen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann jedoch der zur Durchsetzung des Klagebegehrens notwendige Vorwurf des Ausnutzens einer marktbeherrschenden Stellung dann nicht erhoben werden, wenn der Vertragspartner eines Marktbherrschers nach ausführlichen Verhandlungen ohne Vorbehalt aus freiem Entschluß

einen Vertrag akzeptiert, der Regelungen enthält, die unter Wettbewerbsverhältnissen nicht durchführbar sind. Diese Rechtsausführungen haben nicht nur für den dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt hinsichtlich einer Rückforderung überhöhter Stromkosten für die Vergangenheit Bedeutung, sondern haben auch Gültigkeit für einen zukünftigen Mißbrauchsvorwurf.

Zudem entspricht es dem Gebot des § 7 LHO zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung, sich eventuell notwendige gerichtliche Korrekturen vorzubehalten.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, daß keinem Landesbediensteten ein pflichtwidriges Verhalten im Sinne des § 86 Abs. 1 NBG vorzuwerfen ist.

3. Vorzeitige Beschaffung einer Röntgenanlage und Nichtanmeldung als Großgerät i. S. des Hochschulbauförderungsgesetzes (Punkt VII der Anlage zur Drs 9/3273)

Die Universität Göttingen zerlegte die Veranschlagung und den Kauf einer Röntgenanlage in mehrere kleinere Beschaffungsvorgänge, die sie über drei Jahre hinweg vornahm. Bei einer zutreffenden Veranschlagung der Anlage hätte sie als Großgerät i. S. des Hochschulbauförderungsgesetzes zum Rahmenplan angemeldet werden müssen und ggf. vom Bund gefördert werden können. Das von der Universität angewandte Beschaffungsverfahren führte ferner dazu, daß die zunächst erworbenen Teilgeräte bis zu ihrer Komplettierung nicht genutzt werden konnten und deshalb für zwei bis drei Jahre eingelagert werden mußten.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung sicherzustellen, daß Geräteteile, die für einen vorgesehenen Betriebszustand eine Funktionseinheit bilden, nicht einzeln und über mehrere Haushaltsjahre verteilt, sondern im Interesse einer Ausnutzung der Vorteile einer Beschaffung von Großgeräten zusammen veranschlagt und beschafft werden.

Über das Veranlaßte ist dem Landtag zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 13. 9. 1983
(s. a. Drs 10/766 V 4)

Die Antwort der Landesregierung vom 28. Januar 1983 unter Abschnitt V lfd. Nr. 4 in der Drs 10/766 wird wie folgt ergänzt:

Im Hinblick auf den Beschluß des Wissenschaftsrates vom 9. Oktober 1973, wonach bereits beschaffte Großgeräte nicht mehr zur Aufnahme in den Rahmenplan empfohlen werden, hat die Deutsche Forschungsgemeinschaft zu dem Großgeräteantrag keine Stellungnahme abgegeben und den Vorgang an den Ausschuß für Hochschulausbau des Wissenschaftsrates weitergeleitet.

Für die Erörterung im Ausschuß, die trotz des Beschlusses vom 9. Oktober 1973 vorgesehen ist, wurden vom Land zusätzliche Stellungnahmen erbeten. Hierzu hat die Universität Göttingen nunmehr berichtet, so daß in einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses für den Hochschulausbau hierüber abschließend beraten werden kann. Über das Ergebnis wird die Landesregierung den Landtag unterrichten.

In seinen jährlichen Haushaltsaufstellungserlassen weist der Minister für Wissenschaft und Kunst die Hochschulen u. a. darauf hin, daß Mittel für Geräteteile, die für einen vorgesehenen Endbetriebszustand eine Funktionseinheit bilden, nicht einzeln und über mehrere Haushaltsjahre verteilt, sondern im Interesse einer Ausnutzung der Vorteile einer Beschaffung von Großgeräten zusammen zu beantragen sind.

4. Förderung einer außeruniversitären Forschungseinrichtung (Punkt XX der Anlage zur Drs 9/3273)

Die vom Minister für Wissenschaft und Kunst für die Förderung einer außeruniversitären Forschungseinrichtung erteilten Zuwendungsbescheide enthielten hinsichtlich der Verwendung von „Drittmitteln“ Widersprüchlichkeiten, die es der Einrichtung ermöglichten, Rücklagen zu bilden und diese zum Teil als Festgeld anzulegen. Der Landesrechnungshof hat die in der fehlerhaften Bewilligung liegenden Verstöße gegen zuwendungsrechtliche Bestimmungen beanstandet. Nach seiner Meinung müssen — sofern die Einrichtung überhaupt noch gefördert werden soll — die „Drittmittel“ in vollem Umfang bei der Bemessung des Zuwendungsbedarfs berücksichtigt werden.

In den Erörterungen vor dem Unterausschuß „Prüfung der Haushaltsrechnungen“ konnten zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Bildung von Rücklagen aus den „Drittmitteln“ zugelassen werden sollte, keine abschließenden Ergebnisse erzielt werden.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen erwartet, daß bei der institutionellen Förderung die Grundsätze des Haushalts- und Zuwendungsrechts beachtet und die im Bereich der Finanzierung solcher Einrichtungen noch offenen Fragen von der Landesregierung im Benehmen mit dem Landesrechnungshof geklärt werden. Über das Ergebnis ist dem Landtag zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 13. 9. 1983
(s. a. Drs 10/766 V 14)

Die Antwort der Landesregierung vom 28. Januar 1983, unter Abschnitt V lfd. Nr. 14 in der Drs 10/766, wird wie folgt ergänzt:

Die Frage, ob und inwieweit der Forderung des Landesrechnungshofes Rechnung getragen werden kann, bei institutioneller Förderung den Fehlbedarf im Interesse einer möglichst geringen Kreditaufnahme des Landes durch nicht verbrauchte Zuwendungen Dritter zu mindern, auch wenn diese Zuwendungen zweckbestimmt sind und zur Erfüllung des jeweiligen Zwecks später noch benötigt werden, konnte bislang noch nicht geklärt werden.

Der Minister der Finanzen, der wegen der ressortübergreifenden Problematik die Federführung übernommen hat, bleibt weiterhin um Klärung im Benehmen mit dem Landesrechnungshof bemüht.

III.

Beschluß vom 4. 6. 1982 — Drs 9/3499 —

Vegetationsschäden an der niedersächsischen Küste

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. alle Untersuchungsergebnisse über die möglichen Ursachen der Vegetationsschäden zu veröffentlichen, sobald sie ausgewertet sind; dies schließt ein eine Dokumentation über frühere Schadensfeststellungen;
2. die Fragen des Abbaus möglicher Belastungen im Raum Emden durch Industriebetriebe aus dem Raum Delfzijl in die Verhandlungen mit den zuständigen Behörden der Niederlande einzubeziehen.

Antwort der Landesregierung vom 13. 9. 1983

Zu 1.

Untersuchungsbericht über mögliche Ursachen von Vegetationsschäden in der Krummhörn

In einem ca. 10 km breiten Streifen entlang der gesamten Nordseeküste, mit Schwerpunkt in der Krummhörn, werden seit Jahren starke Blattnekrosen, vorzeitiger Laubfall und absterbende Bäume oder Baumgruppen beobachtet, ohne daß dafür eindeutige Ursachen erkennbar sind.

Der Sozialminister und der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten haben deshalb entsprechende Untersuchungen der Luft, des Bodens und der Pflanzen veranlaßt, um die Schadensursachen zu klären. An den Untersuchungen waren der Technische Überwachungsverein Norddeutschland, das Landesverwaltungsamt, das Chemische Untersuchungsamt der Stadt Emden und die Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt Oldenburg der Landwirtschaftskammer Weser-Ems (Lufa Oldenburg) beteiligt.

Das Ergebnis der bisherigen Untersuchungen ist nachstehend zusammengefaßt:

1. Erscheinungsbilder der Krankheitssymptome

1.1 Abgestorbene oder absterbende Bäume

Abgestorbene Einzelbäume oder Baumgruppen betreffen in der Regel ältere Eschen, Ulmen und Pappeln, die vielfach in der Nähe von Gehöften stehen, nicht selten aber auch an Straßen- und Wegrändern. Die Borke der Bäume blättert ab, es erfolgt keine Belaubung mehr. Der Absterbevorgang läßt sich nur im Einzelfall rekonstruieren und kann insofern von Bedeutung sein, als sich daraus Schlüsse ziehen lassen, ob und inwieweit absterbende Bäume durch geeignete Gegenmaßnahmen zu erhalten sind. In jedem Falle erscheint eine möglichst präzise Altersbestimmung sinnvoll, um zu klären, ob der betreffende Baum sein natürliches Alter erreicht hat.

1.2 Durch biotische Faktoren hervorgerufene Krankheitssymptome

Nach den Untersuchungen des Pflanzenschutzamtes lassen sich in vielen Fällen optisch wahrnehmbare Krankheitssymptome auf Parasiten- oder Schädlingsbefall zurückführen. Die wichtigsten sind:

- Der Feuerbrand an Crataegus-(Weißdorn)arten, hervorgerufen durch das Bakterium *Erwinia amylovora*. Die Krankheit ist im gesamten Gebiet weit verbreitet und besonders deshalb gefährlich, weil auch eine Übertragung auf Obstbäume möglich ist.
- Die sogenannte Ulmenkrankheit tritt besonders an älteren Ulmen auf, die in wenigen Jahren zum Absterben gebracht werden können. Verursacht wird die Krankheit durch den Pilz *Ceratocystis ulmi*, der durch Ulmensplintkäferarten der Gattung *Scolytus* übertragen wird. Der Pilz wächst in die Wasserleitungsbahnen des Baumes ein und führt so zum Absterben.
- Fraßschäden an Linden durch die Lindenblattwespe (*Caliroa annulipes*) wurden insbesondere 1982 in größerem Umfang beobachtet.
- Durch den Weidenbohrer (*Cossus cossus*), den Pappelbock (*Saperda carcharias*) und den Pappelkrebs (*Nectria*-Arten, *Aplanobacterium*) hervorgerufene Schäden traten gebietsweise an Pappeln stärker auf.

1.3 Durch abiotische Faktoren hervorgerufene Krankheitssymptome

Ein großer Teil der in der Krummhörn beobachteten Vegetationsschäden läßt sich nicht mit Parasiten- oder Schädlingsbefall erklären.

Es traten insbesondere an Laubbäumen und Ziersträuchern ab Juli ± starke Blatt-
randnekrosen auf, die sich zum Teil im Laufe des Herbstes auf die gesamte Blattflä-
che ausdehnten und in vielen Fällen zu einem vorzeitigen Blattfall führten. Am
stärksten geschädigt waren Ahorn-Arten, Linden und Kastanien, etwas weniger
Ulmen, Birken, Pappeln, Erlen und Rosen, am wenigsten Eschen und Eichen. Die
Schadsymptome traten stets in den windexponierten Kronenteilen am stärksten
auf, außerdem war mit Annäherung an die Küste bei gleichen Baumarten eine Ver-
stärkung der Schadsymptome sichtbar.

Stellenweise wurde Absterben der Wipfeltriebe oder Seitenzweige beobachtet, letz-
teres besonders an nordwestexponierten Zweigen von Weidenarten.

2. Untersuchungen

Als mögliche Ursachen für die abiotisch bedingten Schadsymptome wurden folgen-
de Faktoren erwogen:

- a) Boden: unzureichende oder unharmonische Nährstoffversorgung
 - Bodenversauerung
 - Salzanreicherung
 - Schadstoffanreicherungen
 - Staunässe/Trockenheit
- b) Luft: Immissionen aus anthropogenen Quellen
Immissionen aus natürlichen Quellen
- c) Meteorologische Faktoren: Spätfröste, Eisregen

Im Zusammenhang mit diesen Faktoren sind bisher folgende Untersuchungen
durchgeführt worden:

Messungen bzw. Berechnungen der Schadstoffgehalte der Luft (Technischer Über-
wachungsverein Norddeutschland e.V., Hamburg, 1976).

Messungen der Fluorgehalte der Luft auf der Knock (Landesverwaltungsamt, 1981).

Ermittlung der Fluor- und Chloridgehalte in Blättern und der Chloridgehalte in
Gewässern (Chemisches Untersuchungsamt der Stadt Emden, 1982).

Ermittlung der Fluor- und Chloridbelastungen der Luft mit Hilfe standardisierter
Weidelgraskulturen (LUFA, 1981).

Ermittlung der Schwermetall- und Salzgehalte in Böden im Bereich geschädigter
Bäume (LUFA, 1982).

Ermittlung der Nährstoffversorgung, Salzgehalte und pH-Werte im Bereich geschä-
digter und ungeschädigter Bäume (LUFA, 1982).

Messung der Natrium-, Kalium- und Chloridgehalte in Pappelblättern (LUFA,
1982).

Messung der Schadstoffkonzentration der Luft im Rahmen des Meßnetzes des Luft-
hygienischen Überwachungssystems Niedersachsen (LÜN) an drei festen Standorten
(Landesverwaltungsamt, seit April 1982).

Bereisungen zur Feststellung des Ausmaßes der Vegetationsschäden (P-Amt, Forst-
amt, LUFA, 1980—1982).

3. Ergebnisse

Die unter 2. genannten Untersuchungen lassen folgende Schlußfolgerungen zu:

- 3.1 Die 1975/76 vom Technischen Überwachungsverein Norddeutschland durchge-
führten Immissionsmessungen und Berechnungen ergaben, daß keine Schadstoff-
komponente zu einer Luftbelastung führt, mit der sich die großräumig aufgetrete-
nen Vegetationsschäden erklären lassen. Die 1982 von den LÜN-Stationen gemesse-

nen Immissionen bestätigen diese Feststellung. Die 1981 vom Landesverwaltungsamt durchgeführten Messungen der Fluorkonzentration der Luft auf der Krummhörn haben keine erhöhten Immissionen ergeben.

- 3.2 Fluor-Immissionsmessungen der LUFA mit Hilfe der standardisierten Weidelgraskultur ergaben für den südwestlichsten Teil der Krummhörn im Bereich Knock eine Fluorbelastung, die Schädigungen der dort wachsenden Pflanzen nicht völlig ausschließt. Ermittlungen der Fluorgehalte in Laubblättern durch das Chemische Untersuchungsamt der Stadt Emden sowie durch die LUFA geben keine Hinweise auf Fluorschädigungen außerhalb des Gebietes Knock.
 - 3.3 Die Nährstoffversorgung mit Magnesium, Phosphor und Kalium im Wurzelbereich geschädigter und ungeschädigter Bäume ist in beiden Fällen sehr unterschiedlich. Bei einem Vergleich der Gehalte unter geschädigten zu ungeschädigten Bäumen ergibt sich kein sicherer Hinweis auf die Schädigungsursachen.
 - 3.4 Die in der obersten Bodenschicht ermittelten Schwermetallgehalte liegen sehr unterschiedlich hoch. Ein Punkt (Campen) zeigte eine deutliche Kontamination mit Blei und Cadmium, hervorgerufen wahrscheinlich durch Anstrichreste des Leuchturmes. Für Blei und Quecksilber wurden normale bis schwach erhöhte Werte gefunden. Eine Beteiligung der untersuchten Schwermetalle an dem Zustandekommen der Schadsymptome wird von hier aus für sehr unwahrscheinlich gehalten.
 - 3.5 Die pH-Werte liegen in der Regel im neutralen bis schwach alkalischen Bereich. Eine Schädigung der Bäume durch Bodenversauerung und damit verbundener Freisetzung von Schadstoffen kommt daher nicht in Betracht.
 - 3.6 Die ermittelten Salzgehalte weisen auf zumindest lokal vorhandene hohe Bodenbelastungen hin.
 - 3.7 Die Ermittlung der Chloridgehalte in Pappelblättern ergab sowohl nach Untersuchungen des Chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Emden als auch der LUFA hohe Werte. Ähnliches gilt für die Natriumgehalte. Einen wichtigen Hinweis kann bei der Interpretation von Salzeinflüssen auf das Pflanzenwachstum nach Schürmann das K- : Cl-Verhältnis liefern. Je stärker sich dieses dem Wert 1 nähert bzw. darunter abfällt, desto eher ist ein physiologischer Kalimangel zu erwarten, der zu Blattrandnekrosen führen kann. Die in unseren Untersuchungen ermittelten Ergebnisse legen die Vermutung nahe, daß derartige Zusammenhänge zumindest an der Ausbildung der Schadsymptome mitbeteiligt sind.
 - 3.8 Für die Feststellung, daß bei annähernd gleicher Salzbelastung des Bodens nebeneinander stehende Bäume gleicher Art und gleichen Alters sehr unterschiedliche Schadsymptome zeigen, bieten sich folgende Erklärungsmöglichkeiten an:
 - a) Der geschädigte Baum ist im Gegensatz zum ungeschädigten windexponiert (= Beschattungseffekt).
 - b) Der geschädigte Baum reagiert empfindlicher auf Belastungsfaktoren als der ungeschädigte (= genetisch bedingte Prädisposition).
 - 3.9 Insgesamt fünf von Bediensteten des Pflanzenschutzamtes, des Forstamtes und der LUFA durchgeführte Bereisungen führten zu dem Ergebnis, daß abiotisch bedingte Schäden an der Belaubung bei gleichen Pflanzenarten stets mit Annäherung an die Küste deutlich zunahmten.
4. Bewertung der bisher vorliegenden Untersuchungsergebnisse
- Die Ergebnisse von Immissionsmessungen der Luftschadstoffgehalte geben keine Erklärung für die Ursachen der großräumig in der Krummhörn aufgetretenen Schadsymptome. Diese gezielt auf Immissionen anthropogenen Ursprungs ausge-

richteten Messungen machen deutlich, daß für die Vegetationsschäden nach dem derzeitigen Wissensstand Einzelkomponenten wie Schwefeldioxid oder Fluorwasserstoff nicht verantwortlich sein können. Die Frage, ob und inwieweit diese Immissionskomponenten im Zusammenhang mit anderen Einflußfaktoren an den Schäden beteiligt sind, muß so lange unbeantwortet bleiben, bis wesentlich mehr Klarheit über diese Faktoren gewonnen worden ist.

Als für die Vegetation sich ungünstig auswirkender Faktor wurde insbesondere eine stellenweise hohe Salzbelastung des Bodens nachgewiesen. Diese wird erhöht durch Immissionseinwirkungen meerbürtiger Salze, die sich insbesondere dann in Blattnekrosen manifestieren, wenn diese Salze nach Sturmfluten nicht durch folgende natürliche Niederschläge von den Blättern abgewaschen werden. Derartige Situationen ergaben sich besonders nach den sogenannten Sommersturmfluten 1980 und 1981. Zu den durch Salzimmissionen hervorgerufenen plasmolytischen Vorgängen im Blattgewebe kam als verstärkender Faktor hohe Windgeschwindigkeit bei relativ niedriger Luftfeuchtigkeit hinzu, die dazu führte, daß die Transpirationsverluste der Pflanzen nicht mehr ausgeglichen werden konnten, wobei die mechanische Belastung der Blätter und Zweige als weiterer Belastungsfaktor mitwirkte. Diese Feststellungen erklären, weshalb die Blattschäden stets in der während der Vegetationsperiode vorherrschenden Richtung hoher Windgeschwindigkeiten verstärkt auftraten, 1980 und 1981 Nordwest, 1982 West/Südwest. Die Beobachtung, daß die Schadsymptome an Blättern 1982 in geringerem Umfang auftraten als in den beiden Vorjahren, erklärt sich daraus, daß aufgrund der vorherrschenden Windrichtung (insbesondere im August) 1982 die Winde weniger salzbefrachtet waren.

Die vorgestellten Erklärungen für die Vegetationsschäden führen zwangsläufig zu der Frage, weshalb erst in neuerer Zeit, insbesondere seit 1980, diese Schäden aufgetreten sind. Dazu muß gesagt werden, daß Schäden durch Salzimmissionen keineswegs auf neuesten Erkenntnissen beruhen, sondern vielmehr seit Jahrzehnten bekannt sind, ohne daß die Küstenbewohner diesem Phänomen eine größere Bedeutung beimäßen. Aus diesem Grund sind Vegetationsschäden aus früherer Zeit auch nirgends dokumentiert. Die durch Wind- bzw. Salzeinflüsse bedingten Schäden reichten bis weit ins Binnenland. Diese Feststellung traf bereits 1935 van Klaveren für Baumschul-Kulturen im Raum Wiesmoor. Die Reichweite der durch Sturmfluten bedingten Salzimmissionen wird von Bätjer & Kuntze für das Jahr 1962 eingehend beschrieben. Die Auswirkungen meerbürtiger Salzimmissionen sind in Veröffentlichungen von Weißenborn (1962) und Edwards (1968) dargestellt. Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang die Feststellung, daß seit den sechziger Jahren eine Zunahme der Sturmfluthäufigkeiten zu verzeichnen ist, womit eine erhöhte Gefährdung der küstennahen Vegetation verbunden sein dürfte.

Ob und in welchem Ausmaß die durch natürliche Immissions- und Bodenbelastungen bedingten Vegetationsschäden durch andere Faktoren wie Immissionen aus anthropogenen Quellen, Trockenperioden, Bodenvernässung, Streusalze an stark befahrenen Straßen oder andere derzeit nicht bekannte Faktoren verstärkt wurden, läßt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht klar beantworten. Es wird aber auch für wahrscheinlich gehalten, daß die aufgeführten oder noch weitere abiotische Einwirkungen einzeln oder zusammen als Streßfaktoren für die Vegetation wirksam werden und dann Befall mit Parasiten und Schädlingen Vorschub leisten.

5. Folgerungen

Die Ursachen der oben genannten Vegetationsschäden sind sehr komplexer Natur. Neben Salzsäden durch Meereswinde und erhöhte Bodensalzkonzentrationen dürften vor allem Pflanzenschädlinge und ungeeignete Standortwahl für das Baumsterben verantwortlich sein.

Dennoch sollten — vor einem Ausschluß evtl. weiterer Ursachen — ergänzende Untersuchungen zur Klärung noch offener Fragen erfolgen. In diesem Zusammenhang wird daran gedacht, den Einfluß des Ozons zu untersuchen. Diese Messungen müßten über einen längeren Zeitraum durchgeführt werden, da die Konzentration von Ozon stark von der Sonneneinstrahlung abhängt. Es wird daher geprüft, inwieweit eine der LÜN-Meßstationen für die Aufstellung eines kontinuierlich arbeitenden Ozonmeßgerätes in Frage kommt.

5.1 Epiphytenkartierung

Bestimmte Flechtenarten reagieren sehr empfindlich auf die Einwirkung von Luftverunreinigungen. Ihr Vorkommen bzw. Fehlen und ihr Gesundheitszustand liefern Hinweise auf das Vorhandensein biologisch wirksamer Schadstoffkomponenten.

Es wird deshalb geprüft, inwieweit entsprechende Untersuchungen zu einer weiteren Klärung der Schadensursachen beitragen können.

5.2 Prüfung der Anbaueignung von Bäumen und Sträuchern im Schadensgebiet

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die Landwirtschaftskammer Weser-Ems beauftragt zu prüfen, welche Baum- und Straucharten in Anbetracht der spezifischen, meteorologischen und edaphischen Faktoren der nordwestlichen Küstenregion am zweckmäßigsten angepflanzt werden können. Eine empfehlenswerte Artenliste ist in Vorbereitung und wird nach den zur Zeit noch laufenden Erhebungen zur Verfügung stehen.

Zu 2.

Fragen des Abbaues möglicher Belastungen im Raum Emden durch Industriebetriebe aus dem Raum Delfzijl werden in den Verhandlungen mit den Niederlanden über den Bau des Dollarthafens (Ems-Dollart-Kooperationsvertrag) mitbehandelt. Einzelheiten können im Hinblick auf die zwischen den Parteien vereinbarte Vertraulichkeit noch nicht mitgeteilt werden.